



HESSISCHER LANDTAG

08. 04. 2022

Kleine Anfrage

Elisabeth Kula (DIE LINKE) vom 20.12.2021

Corona-Testmethoden in Grund- und Förderschulen I

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragestellerin:

Für Kinder in Grund- und Förderschulen ist die Testung per Nasenabstrich oftmals unangenehm bis schmerzvoll. Kinder mit einer Behinderung können besonders sensibel auf diese Testmethode reagieren. NRW beispielsweise setzt in Kindertagesstätten und Grund- und Förderschulen daher die sogenannten „Lolli-Tests“ ein, die einfacher zu handhaben und wesentlich angenehmer für die zu Testenden sind bei gleichzeitig großer Genauigkeit.

Vorbemerkung Kultusminister:

Seit Beginn der Pandemie gibt es eine klare Richtschnur in der hessischen Schulpolitik. Für die Hessische Landesregierung war und ist die Leitlinie für alle schulischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Virus-Pandemie, im Interesse der Bildung der Kinder und Jugendlichen so viel schulische Normalität zu ermöglichen, wie es unter den gegebenen Umständen möglich und epidemiologisch vertretbar ist.

Die Hessische Landesregierung bewegt sich bei allen Entscheidungen der letzten Monate immer in dem Spannungsfeld, einerseits den Bildungs- und Erziehungsauftrag bestmöglich zu erfüllen und andererseits die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Aus den genannten Beweggründen hat die Hessische Landesregierung, jeweils angepasst an die wissenschaftlichen Empfehlungen, verschiedene Maßnahmen beschlossen, um trotz der Umstände der Corona-Virus-Pandemie so viel Unterricht wie möglich bei gleichzeitig hohem Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

Wie von der Hessischen Landesregierung am 12. April 2021 beschlossen, ist die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht seit dem 19. April 2021 nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis bei nicht vollständig geimpften oder genesenen Schülerinnen und Schülern vorliegt. Seitdem ist es durch die Antigen-Selbsttestungen an den Schulen gelungen, zahlreiche Infektionen bei Schülerinnen und Schülern zu entdecken. Somit leisten diese neben den Impfungen und den sonstigen Hygieneregeln einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit an den hessischen Schulen und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts.

Derzeit darf die Testung zu Beginn des Schultags nicht länger als 48 Stunden zurückliegen. Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler können dabei selbst entscheiden, ob ihr Kind bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler in der Schule einen vom Land zur Verfügung gestellten Selbsttest oder einen sogenannten Bürgertest an einer der Teststellen außerhalb der Schule durchführt. Beide Angebote sind kostenfrei. Geimpfte und Genesene im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind von dieser Testpflicht ausgenommen, sie können jedoch an den regelmäßigen Testungen teilnehmen.

Um Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich der körperlich-motorischen oder geistigen Entwicklung bestmöglich zu schützen und zu unterstützen, benötigen sie häufig individuell passende Lösungen zur Durchführung der Antigen-Selbsttests. Diese werden mit ihnen, ihren Eltern und der Schule im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde gefunden. Die Testung kann von Elternteilen oder schulischem Personal unterstützt werden, wenn die unterstützenden Personen dafür besonders qualifiziert oder hinreichend unterwiesen sind und alle Beteiligten zustimmen. Zudem können auch Bürgertests zur Erfüllung der Nachweispflicht genutzt werden, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt.

Ist eine Testung in der Schule nicht möglich, kann den Eltern gestattet werden, den Antigen-Selbsttest mit ihrem Kind zu Hause durchzuführen. Das Testkit wird dann an die Eltern ausgehändigt, und diese bestätigen das negative Testergebnis mit einer zur Verfügung gestellten Selbstklärung.

Sofern eine Testung in der zuvor beschriebenen Weise für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten körperlich-motorische oder geistige Entwicklung nicht erbracht werden kann, können diese auf Antrag ihrer Eltern von der Testpflicht durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Coronavirus-Schutzverordnung befreit werden.

Können die nicht getesteten Schülerinnen und Schüler keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und kann die Schule nicht sicherstellen, dass sie in der Regel einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten, hat die Schule zusätzliche Vorkehrungen zu treffen, um die Gesundheit aller Beteiligten zu schützen.

Über die unterschiedlichen Möglichkeiten, die Testvorgaben für Schülerinnen und Schüler mit dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten körperlich-motorische oder geistige Entwicklung sicherzustellen, wurden die Schulen ausführlich mit Erlass vom 12. Mai 2021 informiert.

Kinder unterliegen bis zur Einschulung keinen allgemeinen Testpflichten. Die Kommunen können in eigener Zuständigkeit über die Tests, die sie in Kitas anwenden möchten, entscheiden. Das Land beteiligt sich in jedem Fall hälftig an der Finanzierung. Allerdings ist zu beachten, dass nur die zum Zeitpunkt der Beschaffung für diesen Zweck vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen Tests verwendet werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wieso werden die PCR-Lolli-Tests nicht auch in hessischen KiTas, Grund- und Förderschulen verwendet?

In Nordrhein-Westfalen und Bayern kommen sogenannte PCR-Pool-Lolli-Tests in Grund- und Förderschulen zum Einsatz, andere Länder, beispielsweise Hamburg, haben dieses Testverfahren erprobt. Bei PCR-Pool-Lolli-Tests werden Proben mittels der Lolli-Methode genommen; das heißt die Kinder, Schülerinnen und Schüler lutschen an einem Abstrichtupfer. Diese werden anschließend in einem Poolgefäß gruppen-, klassen- oder kursweise gebündelt und an ein Labor gesendet. Dort werden sie per PCR-Verfahren ausgewertet. Bei einer Positivtestung des Pools müssen alle Getesteten der Gruppe, Klasse oder des Kurses noch einmal einzeln mittels eines PCR-Tests nachgetestet werden und verbleiben bis zum Erhalt dieser Ergebnisse in Quarantäne. Die Quarantänepflicht erstreckt sich auch auf die Haushaltsangehörigen.

Aus anderen Ländern ist bekannt, dass die Testungen mit einem erheblichen logistischen Aufwand verbunden sind und dass es zu teils großen zeitlichen Verzögerungen bei der Auflösung der positiv getesteten Pools kam. Die Methode offenbart gerade dann ihre Schwächen, wenn die Viruslast in der Allgemeinbevölkerung hoch ist. Denn dann sind viele Pools aufzulösen und die Laborkapazitäten können schnell erschöpft sein, so dass eine Auswertung des Pools und die anschließende Nachtestung mehrere Tage in Anspruch nehmen können.

Aus diesen Gründen sieht das Land von der Einführung der PCR Lolli-Pool-Testungen ab.

Frage 2. Kinder, bei denen aus medizinischen oder psychischen Gründen kein Nasenabstrich-Test durchgeführt werden kann, können von der Testpflicht befreit werden. Auf wie viele Kinder trifft dies zu und warum werden ihnen alternativ nicht die PCR-Lolli-Tests angeboten?

Frage 3. Wie ist sichergestellt, dass befreite Kinder dann ohne Testheft genauso am öffentlichen Leben partizipieren können wie Kinder mit Testheft?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Kultusministerium wird von Seiten der Verbände und aus den Schulen regelmäßig darüber berichtet, dass die Testungen in den Schulen sehr zuverlässig ablaufen und die Schülerinnen und Schüler die Selbsttests ausgesprochen routiniert durchführen. In nur wenigen Ausnahmefällen sind Einzelfallregelungen zu finden. Einzelfälle wurden und werden zwischen Schule und Staatlichem Schulamt, teilweise unter Einbindung des Kultusministeriums, geklärt. Vor diesem Hintergrund besteht keine Notwendigkeit, diese Einzelfälle statistisch zu erfassen.

Sollten Schülerinnen und Schüler kein Testheft führen können, weil sie aus gesundheitlichen Gründen von der schulischen Testpflicht befreit sind, so besteht für sie die Möglichkeit, die kostenfreien Bürgertestungen in Anspruch zu nehmen und die Testergebnisse in ihr Testheft eintragen zu lassen. Dort bestehen auch Angebote mit anderen Testverfahren als dem Nasenabstrich.

Für Schülerinnen und Schüler, die den in der Schule verwendeten Antigen-Selbsttest aus gesundheitlichen Gründen nicht durchführen können und denen kein Bürgertest mit alternativen Testverfahren, z. B. ein „Lolli“- oder „Spucktest“, ersatzweise zur Verfügung steht, gilt, dass im Einzelfall die Beschaffung und Finanzierung der Tests durch die Schule erfolgen kann. Ein in der

Schule durchgeführter Lolli- oder Spucktest kann auch in das Testheft der Schülerin oder des Schülers eingetragen werden.

Frage 4. Wie hoch sind die Kosten für die unterschiedlichen Testmethoden (Lolli-PCR, Antigen-Schnelltest)?

Die Entscheidung des Landes für den Einsatz von Antigen-Schnelltests wurde nicht vor dem Hintergrund der Finanzierbarkeit getroffen, sondern aufgrund der Ergebnisschnelligkeit und Durchführbarkeit. Deshalb liegt eine vergleichende Vollkostenrechnung nicht vor. Auf Basis der Coronavirus-Testverordnung des Bundes (TestV) kann ein Vergleich der Kosten für Antigen-Selbsttests und der Laborkosten für PCR-Tests vorgenommen werden.

Für selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung erhalten Leistungserbringer nach § 11 TestV vom 1. Dezember 2021 bis zum 31. Januar 2022 eine Pauschale von 4,50 Euro je Test. Die Vergütung für die Leistungen der Labordiagnostik mittels eines Nukleinsäurenachweises (PCR, PoC-PCR einschließlich der allgemeinen ärztlichen Laborleistungen, Versandmaterial und Transportkosten) beträgt demgegenüber nach § 9 TestV je Testung 43,56 Euro.

Frage 5. Auf welche medizinische Expertise stützt sich die Landesregierung hinsichtlich des Einsatzes der Nasenabstrichmethode des zugelassenen Antigen-Schnelltestes „CLINITEST Rapid COVID-19 Antigen Self-Test“ der Firma Siemens Healthineers bei Kindern?

Zur Umsetzung der Testvorgaben hat das Land in großem Umfang Antigen-Tests zur Eigenanwendung im Rahmen eines Vergabeverfahrens beschafft. Kriterien für die Beschaffung waren unter anderem die Handhabbarkeit für Schülerinnen und Schüler sowie die Zuverlässigkeit. Nach sorgfältiger Auswahl hat sich das Land für den „CLINITEST® Rapid COVID-19 Antigen Self-Test“ entschieden. Die Auftragsvergabe erfolgte am 2. August 2021. Der Test ist beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet, verfügt über eine CE-Kennzeichnung, und seine Sensitivität wurde durch das Paul-Ehrlich-Institut evaluiert.

Um die Versorgung für Schulen, Kitas und die Verwaltung auch weiterhin sicherzustellen, war die Lieferung von Antigen-Selbsttests ab dem 4. Februar 2022 neu auszuschreiben. Nach einem sorgfältigen Auswahlprozess hat sich das Land für den Antigen-Selbsttest der Firma Safecare Biotech entschieden. Der Test verfügt ebenfalls über eine CE-Kennzeichnung, ist beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet und vom Paul-Ehrlich-Institut positiv evaluiert worden.

Frage 6. Wie und durch wen werden Eltern von Kindern beraten, bei denen Schnelltests in der Nase nicht durchgeführt werden können?

Die Beratung der Eltern erfolgt in erster Linie durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt. Von schulischer Seite ist die Klassenleitung die erste Ansprechperson. Weiterhin stehen die Schulleitung, die Schulaufsicht sowie bei Bedarf gegebenenfalls auch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beratend zur Verfügung. Eltern können sich darüber hinaus an das zuständige Gesundheitsamt wenden.

Frage 7. Wie ist sichergestellt, dass diese Kinder trotzdem einen sicheren Schulalltag haben können und kein erhöhtes Ansteckungsrisiko für sich und andere haben?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Wiesbaden, 1. April 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz